

## Wirksamkeit der Kundenbeiräte

§ 9 ZGB regelt das Recht der Bürger und ihrer Kollektive auf umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen als Ausdruck der sozialistischen Demokratie. Eine wichtige Form der Mitwirkung der Bürger bei der Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern ist ihre Tätigkeit in Kundenbeiräten und Ausschüssen bei den Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels. Das ist in § 135 ZGB sowie in der AO über die HO-Beiräte vom 16. August 1966 (GBl. II Nr. 96 S. 604) und der AO Nr. 2 vв\* 13. August 1969 (GBl. II Nr. 73 S. 460) geregelt.

Die Wirksamkeit der Kundenbeiräte ist unter zwei Gesichtspunkten zu sehen: Zum einen geht es darum, daß diese Beiräte als Interessenvertreter der Kunden sowie als Beratungs- und Kontrollorgan der jeweiligen Handelseinrichtung auf die Bedarfsermittlung, das Sortiment, den Kundendienst, die Verkaufskultur u. a. m. Einfluß nehmen. Zum anderen soll diese Tätigkeit zugleich die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, insbesondere des Rechtsbewußtseins, der Angestellten der Betriebe des sozialistischen Einzelhandels und der Mitglieder des Kundenbeirats selbst fördern.

Für eine wirksame Arbeit der Kundenbeiräte ist die umfassende Kenntnis derjenigen Rechtsvorschriften erforderlich, die ihre Arbeit berühren. Diese Voraussetzung ist jedoch bei weitem noch nicht erfüllt. Die Hauptursache dafür liegt u. E. darin, daß die Direktoren der Kaufhallen ihrer Pflicht, die Mitglieder der HO-Beiräte regelmäßig praxisverbunden anzuleiten und zu schulen, nur unzureichend nachkommen. Der Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I Nr. 32 S. 313) wird auf diesem Gebiet noch nicht genügend durchgesetzt. Eine Befragung der Mitglieder von Kundenbeiräten einiger Berliner Kaufhallen ergab, daß zwei Drittel der Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) gar nicht geschult wurden.

Unbefriedigend ist auch, daß es unter den zahlreichen Publikationen zum ZGB nur sehr wenig Veröffentlichungen über die Mitwirkung der Bürger bei der Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen gab. Solche Veröffentlichungen wären vor allem deshalb notwendig, weil die Tätigkeit im Kundenbeirat bei den meisten Beiratsmitgliedern das Interesse geweckt hat, sich selbständig mit den Rechtsvorschriften zu beschäftigen, die den Handel betreffen. Solche Rechtsnormen sind die entsprechenden Bestimmungen des ZGB (§§ 133 ff.), die DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9), die bereits genannte AO über die HO-Beiräte, das Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461), gesetzliche Bestimmungen über Preise, Maße und Gewichte, Hygiene und Sauberkeit sowie Regelungen zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit. Es wäre zweckmäßig, ein Material zu erarbeiten, das alle einschlägigen Rechtsvorschriften für Mitglieder von Kundenbeiräten zusammenfaßt.

Die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der in den Kundenbeiräten mitwirkenden Bürger ist maßgeblich auch davon abhängig, wie sie merken, daß ihre Arbeit zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung beiträgt. Deshalb ist es als positiv zu bewerten, daß bei der Befragung 84 Prozent die Meinung vertraten, ihre Tätigkeit habe sich günstig auf die Erfüllung des Versorgungsauftrags der Handelseinrichtungen ausgewirkt. Das wurde an Beispielen aus verschiedenen Teilbereichen der Arbeit konkret nachgewiesen, insbesondere hinsichtlich der qualitäts- und sortimentsgerechten Warenbereitstellung.

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Kundenbeiräte ist ein guter Kontakt zu den Kunden. Er besteht vorwiegend in Kundengesprächen und -befragungen, in Kundensprechstunden und in der Beant-

wortung von Eingaben. Kundensprechstunden werden regelmäßig durchgeführt, sie werden jedoch nicht überall von den Kunden genutzt.

Die Kundenbücher, die gemäß der AO über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels vom 2. Januar 1969 (GBl. II Nr. 10 S. 92) in allen Kaufhallen vorhanden sind, werden fast immer gut sichtbar ausgelegt. Jedoch kann es nicht befriedigen, daß die Eintragungen nicht in allen Fällen mit den Mitgliedern des Kundenbeirats ausgewertet werden. Zumindest sollten die Mitglieder von der Auswertung informiert werden.

Sehr gering ist die Zahl der Rechenschaftslegungen der Kundenbeiräte vor den Kunden über ihre Arbeit. Dagegen finden häufiger Beratungen mit anderen Beiratskollektiven oder mit den Verkaufsstellenkollektiven statt.

Ein wichtiger Faktor für die wirksame Arbeit der Beiräte sind Erfahrungsaustausche und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Organen. Nur knapp die Hälfte der befragten Beiratsmitglieder hielt die bisherigen Erfahrungsaustausche für ausreichend. Auch bei der Einschätzung der Zusammenarbeit zwischen den Kundenbeiräten und den Organen der örtlichen Volksvertretung, übergeordneten Organen des Handels und gesellschaftlichen Organisationen im Wohngebiet ergab sich ein ähnliches Bild. Dieser Zustand kann nicht befriedigen, weil die Kundenbeiräte mit ihren Erfahrungen die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zur ständig besseren Versorgung der Bevölkerung wesentlich unterstützen können. Die Zusammenarbeit ist immer dann gut, wenn persönliche Verbindungen zu Abgeordneten bestehen und regelmäßig Informationen ausgetauscht werden.

Schließlich ist es notwendig, die Bürger über die Arbeit und die Möglichkeiten der Kundenbeiräte umfassend zu informieren. Das würde dazu führen, daß die Bürger ihre Kundenbeiräte in stärkerem Maße unterstützen. Die Beiräte selbst tragen hier eine hohe Verantwortung: Durch gut sichtbare Hinweise auf Kundensprechstunden, durch gewissenhafte Wahrnehmung dieser Sprechstunden und durch häufigere Rechenschaftslegungen vor der Bevölkerung können sie eine effektivere Mitwirkung der Bürger erreichen. w

LUTZ ADLER,  
wiss. Assistent an der Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin  
UTE SEIFERT-KRICNER,  
wiss. Assistent am Institut  
für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR  
(verstorben am 21. April 1979)

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Jahrbuch der Internationalen Politik und Wirtschaft 1979  
586 Seiten; EVP (DDR): 25 M

Das vom Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und vom Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR gemeinsam herausgegebene Jahrbuch, von dem jetzt die 7. Ausgabe vorliegt, analysiert die Entwicklung im Jahre 1978. Es enthält informative Übersichten über die internationalen Beziehungen im Jahre 1978, über Tendenzen und Ergebnisse des Kampfes um Entspannung, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, über die Entwicklung des sozialistischen Welt-systems und des RGW auf der einen sowie über die Lage der kapitalistischen Weltwirtschaft und die Rolle der NATO auf der anderen Seite, über die Auseinandersetzung der Entwicklungsländer mit dem Imperialismus in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und über die Tätigkeit der UNO und ihrer Spezialorganisationen, insbesondere über die UN-Sonder-tagung für Abrüstung. In weiteren Beiträgen wird die Entwicklung der sozialistischen Länder, wichtiger entwickelter kapitalistischer Länder sowie einer großen Anzahl von Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika dargestellt. Regionale Übersichten — Westeuropa, Südostasien, Naher Osten, Subsaharisches Afrika, Lateinamerika, neue unabhängige Staaten — sowie eine Chronik internationaler Ereignisse vervollständigen den Überblick.